

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Der Gemeinderat Grabs erlässt, gestützt auf Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1; StrG), Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2; GG) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung vom 08. April 1991 (GO), folgendes Reglement:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund.

Art. 2

Zweck

Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) örtlich und zeitlich beschränkt werden.

Mittel

Art. 3

Parkuhren / Ticketautomaten /
Dauerkarten

Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder Dauerkarten bewirtschaftet werden.

Für die gebührenpflichtigen Parkplätze können auf das Fahrzeug lautende Tages-, Monats- oder Jahreskarten bezogen werden.

Den Anwohnern im Städtli Werdenberg wird das Dauerparkieren auf den bewirtschafteten Parkplätzen „Schlossblick“, und „Grütli“ gestattet. Dazu werden den Anwohnern gegen Gebühr Parkkarten in Form von Jahreskarten abgegeben. Als berechnete Anwohner gelten Personen, die innerhalb des im Anhang dargestellten Perimeters wohnhaft sind. Pro Haushalt werden maximal zwei Parkkarten ausgestellt.

Art. 4

Blaue Zone

In dem als Blaue Zone bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während den auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet.¹

Inhaber einer besonderen und gebührenpflichtigen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug dauernd abzustellen.

¹ Art. 48 Abs. 2 SSV (SR 741.21)

Art. 5

Sonderregelungen

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. bleiben vorbehalten.

Art. 6

Gebühren

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif, in welchem die Parkgebühren sowie die Gebühren für die Dauerkarten festgelegt werden.

Einnahmen**Art. 7**

a) Nutzniesser

Die Einnahmen aus Parkgebühren fallen der Politischen Gemeinde zu.

b) Finanzierung Kontrollorgan

Der Kontrollaufwand abzüglich der Bussenerträge auf allen Plätzen geht zulasten der Politischen Gemeinde. Ein allfälliger Gewinn fällt ausschliesslich der Politischen Gemeinde zu.

Art. 8

Verwendung im Grundsatz

Die Gebühren aus der Bewirtschaftung von Parkplätzen im Sinne dieses Reglementes werden einer Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

Art. 9

Verwendung im Einzelnen

Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen:

- a) der Planung, der Errichtung, dem Betrieb und dem Unterhalt von Parkplätzen und Parkhäusern mitsamt deren Einrichtungen;
- b) der Deckung von Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c) der Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten von Parkleitsystemen, Steuerungskonzepten und -anlagen sowie allen übrigen Massnahmen, die der Parkierung dienen;
- d) der Schaffung von Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge;
- e) Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs;
- f) Einrichtungen für Fussgänger.

Art. 10

Verwendung von Überschüssen

Überschreitet der Ertrag der Spezialfinanzierung den Aufwand, werden die jährlichen Überschüsse in ein Verpflichtungskonto gelegt, das der Deckung künftiger Defizite der Spezialfinanzierung und der Vorfinanzierung von Vorhaben im Sinne von Art. 9 dient.

Art. 11

Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er legt weitere Einzelheiten fest.

Art. 12

Referendum / Vollzugsbeginn

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch das zuständige Departement.

Vom Gemeinderat erlassen am 27. Oktober 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
Sig. Rudolf Lippuner

Der Gemeinderatsschreiber
Sig. Markus Stähli

Rudolf Lippuner

Markus Stähli

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 19. November 2003 bis 18. Dezember 2003.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 08. Januar 2004

Mit Ermächtigung
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:
Sig. U. Strauss